

Tenor

Art. 46 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die für die Beschwerde gegen einen Beschluss über die Unzulässigkeit eines Folgeantrags auf internationalen Schutz eine Ausschlussfrist von fünf Tagen einschließlich Feiertagen und arbeitsfreien Tagen vorsieht, nicht entgegensteht, wenn sich der betroffene Antragsteller in Gewahrsam befindet, sofern zum einen der Grundsatz der Äquivalenz berücksichtigt wird und zum anderen gewährleistet ist, dass in Gewahrsam genommene Antragsteller die Verfahrensgarantien, die im Unionsrecht für Personen vorgesehen sind, die internationalen Schutz beantragen, innerhalb dieser Frist effektiv in Anspruch nehmen können.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung diesen Anforderungen genügt.

(¹) ABl. C 423 vom 16.12.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 4. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona — Spanien) — CDT, S.A./MIMR, HRMM

(Rechtssache C-321/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherschutz – Zeitliche Wirkungen eines Urteils – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Befugnisse des nationalen Richters beim Vorliegen einer als „missbräuchlich“ eingestuften Klausel – Klausel über die vorzeitige Fälligkeit – Teilweise Streichung des Inhalts einer missbräuchlichen Klausel – Grundsatz der Rechtssicherheit – Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung)

(2021/C 182/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: CDT, S.A.

Beklagte: MIMR, HRMM

Tenor

1. Das Unionsrecht, insbesondere der Grundsatz der Rechtssicherheit, ist dahin auszulegen, dass es dem nicht entgegensteht, dass das nationale Gericht davon absieht, eine nationale Rechtsvorschrift, wonach es eine missbräuchliche Klausel eines Vertrags zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher abändern kann, anzuwenden, wenn diese Rechtsvorschrift, die durch das Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2012, Banco Español de Crédito (C-618/10, EU:C:2012:349), für unvereinbar mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen erklärt wurde, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht im Einklang mit diesem Urteil gesetzlich geändert worden war.
2. Der Grundsatz der Rechtssicherheit ist dahin auszulegen, dass er dem nationalen Gericht, welches den missbräuchlichen Charakter einer Vertragsklausel im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 festgestellt hat, nicht gestattet, den Inhalt dieser Klausel abzuändern, so dass dieses Gericht verpflichtet ist, ihre Anwendung auszuschließen. Allerdings hindern die Art. 6 und 7 dieser Richtlinie das nationale Gericht nicht daran, eine solche Klausel durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts zu ersetzen, sofern der in Rede stehende Darlehensvertrag im Fall der Streichung dieser missbräuchlichen Klausel nicht fortbestehen kann und die Nichtigerklärung des Vertrags in seiner Gesamtheit für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hat, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABl. C 359 vom 26.10.2020.